

Amtsblatt

für den Landkreis Gifhorn

XXXIII. Jahrgang Nr. 4

Ausgegeben in Gifhorn am 10.04.06



Inhaltsverzeichnis	<u>Seite</u>
A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES	
Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Klassische Schweine- pest	137
B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN	
STADT GIFHORN	---
STADT WITTINGEN	---
GEMEINDE SASSENBURG	---
SAMTGEMEINDE BOLDECKER LAND	---
SAMTGEMEINDE BROME	---
SAMTGEMEINDE HANKENSBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE ISENBÜTTEL	---
SAMTGEMEINDE MEINERSEN	---
SAMTGEMEINDE PAPENTEICH	---
SAMTGEMEINDE WESENDORF	---
C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE	

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN	

A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES

**Tierseuchenbehördliche Allgemeinverfügung
zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest**

Gem. § 79 Abs. 4 i. V. m. § 17 Abs. 1 Nr.1, 11, 14, § 17 b Abs. 1 Nr. 4 d und § 29 Tierseuchengesetz (TierSG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260, ber. S. 3588), geänd. durch Gesetz vom 01. 09. 2005 (BGBl. I S. 2618) und §§ 1 und 2 des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG) in der Fassung vom 1. August 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.11.2005 (Nds. GVBl. S. 332), wird zum Schutz gegen die Klassische Schweinepest Folgendes angeordnet:

1. Halter von Fahrzeugen, die Futter, Gülle, Tierkörper oder deren Teile transportieren, haben sicherzustellen, dass Räder und Radkästen der Fahrzeuge unmittelbar vor dem Befahren und nach dem Verlassen von Schweine haltenden Betrieben gereinigt und desinfiziert werden.
2. Halter von Viehtransportfahrzeugen haben sicherzustellen, dass die Fahrzeuge nach jedem Transport zweimal gereinigt und desinfiziert werden.
3. Tierhalter, die Schweine seit dem 18.02.2006 aus Betrieben nach § 24 b der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkVO) i. g. F. in Nordrhein-Westfalen bezogen haben, haben ihre Schweine nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde untersuchen zu lassen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.08.2005 (BGBl. I S. 2482), ordne ich hiermit die sofortige Vollziehung dieser Verfügung an.

Begründung:

In Zusammenhang mit den Ausbrüchen der Klassischen Schweinepest in Nordrhein-Westfalen und nach dem derzeitigen Erscheinungsbild des Auftretens der Klassischen Schweinepest ist zu befürchten, dass die Klassische Schweinepest sich weiter ausbreitet. Zweck dieser Allgemeinverfügung ist es, eine Verschleppung bzw. Verbreitung der Klassischen Schweinepest zu verhüten, um erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu verhindern und weiteren einschneidenden Handelsbeschränkungen durch die EU entgegenzutreten. Die Klassische Schweinepest ist eine sehr leicht übertragbare, unheilbare Tierseuche. Bei den angeordneten Maßnahmen handelt es sich um Biosicherheitsmaßnahmen, die unabdingbar und zwingend erforderlich sind.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung liegt im besonderen öffentlichen Interesse, um eine Ausbreitung der Klassischen Schweinepest zu verhindern und wirtschaftliche Schäden größeren Ausmaßes zu verhüten.

Die sich aus den angeordneten Maßnahmen dieser Allgemeinverfügung ergebenden Schutzfunktionen stellen ein höheres Rechtsgut für die Allgemeinheit dar als die jeweiligen privaten wirtschaftlichen Belange der Tierhalter und o. g. gewerblichen Unternehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Eine Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung kann die Aussetzung der Vollziehung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Am Wendentor 7, 38100 Braunschweig, beantragt werden. Das Gericht kann die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen.

Hinweis:

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den vollziehbaren Anordnungen dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt (§ 76 Abs. 2 Nr. 1 a TierSG). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden (§ 76 Abs. 3 TierSG).

Bricht eine anzeigepflichtige Tierseuche aus oder zeigen sich Erscheinungen, die den Ausbruch einer solchen Tierseuche befürchten lassen, so hat der Besitzer der betroffenen Tiere unverzüglich der zuständigen Behörde oder dem beamteten Tierarzt Anzeige zu machen und die kranken und verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten (§ 9 Abs. 1 TierSG). Die Anzeige kann auch unter der Telefon-Nr. (05371) 82391, Fax-Nr. (05271) 82359 oder veterinaeramt@gifhorn.de erfolgen.

Auf die Verpflichtung der Schweinehalter zur Kennzeichnung und Meldung an die Schweinedatenbank auf der Grundlage der Viehverkehrsverordnung wird ausdrücklich hingewiesen. Jede Übernahme von Schweinen ist nach § 19 c der ViehVerkVO innerhalb von sieben Tagen in die Schweinedatenbank zu melden.

Gifhorn, den 08.04.2006

Marion Lau
Landrätin

B. BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE, GEMEINDEN UND SAMTGEMEINDEN

C. BEKANNTMACHUNGEN DER ZWECKVERBÄNDE

D. SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN
